

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Sino-German United AG, München (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der Sino-German United AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den in der Erklärung vom April 2015 genannten Ausnahmen entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der Sino-German United AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

**Ziffer 2.3.1 des Kodex sieht vor, mindestens einmal jährlich eine (ordentliche) Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen.**

Die letzte ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft fand am 15. Januar 2016 statt.

Von 2013 bis 2015 fanden keine ordentlichen Hauptversammlungen statt. Die Gesellschaft war zwischen 2006 und März 2016 nicht operativ tätig und beschäftigte sich in dieser Zeit hauptsächlich mit der Verwaltung der Hülle sowie der Aufrechterhaltung der Börsennotierung. In diesem Zeitraum ergaben sich keine nennenswerten Entwicklungen und es bestand kein Bedarf an Beschlüssen. Künftig beabsichtigt der Vorstand jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

**Ziffer 2.3.2 (Stimmrechtsvertreter)**

Ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre wurde vor der Hauptversammlung nicht bestellt. Die Bestellung eines Vertreters zur Stimmabgabe vor der Hauptversammlung war angesichts der geringen Anzahl von Aktionären und des damit verbundenen Aufwands nicht sinnvoll.

**Ziffer 2.3.3 (Übertragung der Hauptversammlung im Internet)**

Die Hauptversammlung vom 15. Januar 2016 wurde nicht im Internet übertragen. Eine Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist mangels Ermächtigung auch in Zukunft nicht beabsichtigt.

**Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 3 (Informations- und Berichtspflichten des Vorstands)**

Der Aufsichtsrat hatte die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands vor Erlass der Geschäftsordnung des Vorstands am 11. Dezember 2015 nicht näher festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte. Um den Anforderungen des Corporate Governance Kodex zu entsprechen, wurde am 11. Dezember 2015 die Geschäftsordnung

des Vorstands erlassen, die entsprechende Informations- und Berichtspflichten, einschließlich eines umfassenden Katalogs zustimmungspflichtiger Maßnahmen, vorsieht.

### **Ziffer 3.7 Absatz 3 (außerordentliche Hauptversammlung zu Übernahmeangebot)**

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erlaubte es nicht, zu dem Übernahmeangebot der Sino-German Ecopark Handels- und Beratungsgesellschaft mbH vom 24. August 2015 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### **Ziffer 4.1.5 Satz 2 (Frauenanteil in Führungsebenen unterhalb des Vorstands)**

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand keine Zielgrößen festgelegt. Aufgrund der derzeitigen Größe der Gesellschaft besteht derzeit keine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands, für die solche Zielgrößen relevant sein könnten.

### **Ziffer 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)**

Der Vorstand der Gesellschaft bestand bis zum 29. März 2016 aus einem Mitglied. Der Vorstand besteht seit dem 29. März 2016 aus zwei Mitgliedern. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung derzeit nicht erforderlich. Seit 11. Dezember 2015 existiert eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die allerdings keine Ressortzuständigkeiten festlegt. Dies ist aufgrund der derzeitigen Größe des Vorstands nicht erforderlich.

### **Ziffer 4.2.2 bis Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)**

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 bis Ziffer 4.2.5 wurde bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft nicht entsprochen, da in dieser Zeit der Vorstand keine Vergütung enthielt. Bei der Festlegung der Vergütung des Vorstands ab Aufnahme der operativen Tätigkeit hat sich der Aufsichtsrat bemüht, die Voraussetzungen des Corporate Governance Kodex einzuhalten, soweit dies die besondere Situation der Gesellschaft zuließ. Der Aufsichtsrat wird in der nächsten Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems informieren.

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3, wonach bei Festlegung der Vorstandsvergütung das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft berücksichtigt werden soll, konnte mangels Existenz einer solchen Führungsebene bzw. einer Belegschaft nicht Folge geleistet werden.

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 2 zur variablen Vergütung des Vorstands wird insoweit nicht entsprochen, dass die Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft zunächst keine Vergütung erhielt und seit Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft nur eine Grundvergütung erhält. Wegen der geringen Höhe der Vergütung, die deshalb veranschlagt wird, weil die Vorstandsvorsitzende ihre Hauptvergütung aus ihrem Anstellungsverhältnis mit der Konzernobergesellschaft bezieht, ist eine variable Ausgestaltung der Vergütung nicht angezeigt.

Anders ist die Vergütungsstruktur bei dem anderen Vorstandsmitglied angelegt. Nach Ziffer 4.2.3 Absatz 2 sollen die Vergütungsgrundsätze des Vorstands an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Der Aufsichtsrat wird dafür sorgen, dass es grundsätzlich eine variable Vergütung für Vorstandsmitglieder geben wird, die eine mehrjährige Bemessungsgrundlage hat. Diese Vorgaben Rechnung tragend erhält das

übrige Mitglied des Vorstands eine Grundvergütung, die durch eine variable Vergütungskomponente orientiert an der Unternehmensentwicklung ergänzt wird.

#### **Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 (Zielgrößen für Frauenanteil im Vorstand)**

Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind in der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft Führungskräfte nur schwer zu gewinnen. Im Hinblick auf die Größe des Vorstands der Gesellschaft, hat der Aufsichtsrat von der Festlegung einer Zielgröße für den Vorstand zunächst abgesehen. Bis zum 29. März 2016 hatte die Gesellschaft einen weiblichen Alleinvorstand, so dass die Frauenquote im Vorstand 100 % betrug. Seit Bestellung eines weiteren männlichen Vorstandsmitglieds am 29. März 2016 beträgt sie 50 %.

#### **Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 (Altersgrenze Vorstand)**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt. Wir halten die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

#### **Ziffer 5.1.3 (Geschäftsordnung Aufsichtsrat)**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit nur aus drei Mitgliedern und hatte sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben. Nachdem die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit nunmehr aufgenommen hat, soll der Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zeitnah erfolgen.

#### **Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)**

Den Empfehlungen aus Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 über die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen wird nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen daher nicht erforderlich ist.

#### **Ziffer 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Die Gesellschaft befindet sich gerade in einer Phase des wirtschaftlichen Neuanfangs, in der es auf eine stabile Verwaltung ankommt und ein Wechsel in der Organbesetzung nicht erstrebenswert ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher aus Sachzwängen für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Insbesondere hat er als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich die Beibehaltung des status quo festgelegt. Es war daher auch nicht möglich, dass die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung solche Ziele berücksichtigen und es kann die Zielsetzung des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung nicht veröffentlicht werden.

#### **Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erhält für seine Tätigkeit derzeit noch keine Vergütung, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass eine solche in Zukunft – orientiert an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft – gewährt werden wird und die Satzung der Gesellschaft entsprechend angepasst wird.

#### **Ziffer 6.2 (Angaben zum Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)**

Der Besitz von Aktien von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird, auch wenn er einen Anteil von 1% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht gesondert in einem Corporate Governance Bericht angegeben. Die Gesellschaft gibt etwaigen Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im jährlichen Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften an. [Seit 27. August 2015 besteht kein Aktienbesitz von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, der 1 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.]

#### **Ziffer 6.3 (Finanzkalender)**

In der Phase des wirtschaftlichen Neuanfangs der Gesellschaft war es aus organisatorischen Gründen nicht immer möglich, wiederkehrende Veröffentlichungen und die Termine der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft zu publizieren. Die Gesellschaft wird sich künftig um eine frühzeitigere Kommunikation bemühen. Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen haben bisher nicht stattgefunden, so dass auch keine entsprechende Bekanntmachung erfolgen musste.

#### **Ziffer 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.4 (Konzernabschluss)**

Den Empfehlungen aus Ziff. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.4 des Kodex, die einen Konzernabschluss betreffen, wird nicht entsprochen, da die Gesellschaft nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

#### **Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)**

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

München im April 2016  
Sino-German United AG

Für den Vorstand  
gez. Peng PAN  
Vorstandsvorsitzende

gez. Philipp BIRNSTINGL  
Vorstandsmitglied

Für den Aufsichtsrat  
gez. Dr. Norbert EGGER  
Vorsitzender des Aufsichtsrats